

Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin) untersagt einige Geschäftsmodelle

Lebensversicherungen und deren Tücken

Lebensversicherungen sind langfristige Verträge, bei welchen der Vermittler zunächst einmal festzustellen hat, ob der Kunde es sich wirklich leisten kann, oft über Jahrzehnte die Versicherungsprämien aufzubringen. Prüft der Vermittler den Kundenbedarf oder die Kundenzahlungsfähigkeit nicht, so haftet er für Anlageschäden (BGH Urteil vom 4. Juni 2007, Az. III ZR 269/06).

Die Mehrheit langlaufender Lebensversicherungen wird vor dem planmäßigen Vertragsende gekündigt. Die Kunden haben sich jedoch zur Bezahlung von Abschlusskosten i.H.v. bis zu mehr als 6 Prozent der Versicherungssumme verpflichtet. Diese Kosten werden neben den laufenden Verwaltungskosten dann mit den Prämien der ersten fünf Jahre und zum Teil auch länger vom Versicherer verrechnet. Das Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen vom 26. Juli 2005, Az. 1 BvR 782/94 und 957/96) gab den Versicherern auf, den Kunden angemessen an dem mit seinen Prämien bei Versicherer gebildeten Vermögen zu beteiligen, sodass den Kunden rund die Hälfte des eingezahlten Geldes als Mindestrückkaufswert zu erstatten ist. Nicht nur gelegentlich haben Versicherer auch noch zweifelhaftes Ratenzuschläge berechnet, indem kein Effektivzins angegeben wurde. Hieraus, aber auch aus der Kombination mit einer Kreditfinanzierung bzw. Haustürsituation kann dem Verbraucher auch noch nach Jahrzehnten ein Widerrufsrecht zur Seite stehen.

Üblicherweise hat der Verkäufer einer Lebensversicherung einen plötzlichen Finanzbedarf, etwa

wegen schwerer Krankheit, plötzlicher Berufsunfähigkeit, Pflegebedarf oder Arbeitslosigkeit. Solche Schicksalsschläge führen dann zur Frage, warum der Vermittler dies nicht vorrangig abgesichert hat – womöglich haftet er daher für den Schaden.

Häufig bietet der Käufer dem Verkäufer einen Kaufpreis, der höher als der Rückkaufswert ist. Ist die Lebensversicherung an eine Bank verpfändet, ist diese Verwertung eine Maßnahme zur Kreditsanierung. Besonders lukrativ kann dies sein, wenn der Verkäufer im Ausland sitzt, und nach den Regeln des internationalen Steuerrechts der Abzug von Kapitalertragsteuer vermieden wird.

Andere Aufkäufer haben sich darauf spezialisiert, beim Versicherer „Nachschläge“, etwa für illegal beurteilte Ratenzuschläge oder bei zu niedrig erfolgter Rückkaufswertauszahlung nach einem Aufkauf geltend zu machen. In diesen Fällen zahlt der Kunde oft noch eine Gebühr, und hofft später, wenn der Aufkäufer einen Erfolg hatte, einen angemessenen Anteil abzubekommen. Nicht selten scheinen solche Aufkäufer jedoch die gegen Gebühr aufgekauften Ansprüche bloß



Bei Lebensversicherungen sollte man lieber auf renommierte Anbieter zurückgreifen.

FOTO DPA

verjähren zu lassen, mit Ausnahme einiger werbewirksamer Musterfälle.

Bisweilen werden dann dabei auch noch Treuhänder eingesetzt, so dass der Kunde die Auszahlung des Rückkaufswertes erst später zur Kenntnis bekommt – nebst einer Abrechnung zusätzlicher Honorare für den Treuhänder. Dabei kommt es vor, dass die Vereinbarung mit dem Treuhänder von Anfang an nichtig ist, etwa weil eine Interessenkollision

vorliegt oder weil der Treuhänder eine notwendige Erlaubnis nicht besitzt.

Einige Unternehmen bieten den Kunden an, dass sie den Kaufpreis verzinst oder unverzinst in Raten erhalten. Dabei wird den Kunden ein höherer Kaufpreis oder gar eine sagenhaft hohe Verzinsung versprochen. Ob der Käufer vorzeitig insolvent wird, und der Kunde am Ende nur einen Teil der versprochenen Kaufpreistraten erhalten wird, steht dann in den Sternen.

Zudem müssten solche Aufkäufer eine Erlaubnis zum Betreiben von Einlagengeschäften gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) besitzen, sofern der Kundenanspruch auf Rückzahlungen nicht über Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wurde. Betroffene Kunden können sich in einem derartigen Falle darauf berufen, dass der Aufkäufer eben auch Bankgeschäfte ohne die entsprechende Erlaubnis betrieben hat, also eine so genannte

unerlaubte Handlung nach § 823 II BGB vorliegt, so dass das komplette Vertragsbündel von Anfang an null und nichtig sein kann (BGH vom 11. November 2006, Az. VI ZR 541/04), und Rückabwicklung zu erfolgen hat.

> JOHANNES FIALA,
PETER A. SCHRAMM

Johannes Fiala ist Rechtsanwalt sowie geprüfter Finanz- und Anlageberater in München. Peter A. Schramm ist Sachverständiger für Versicherungsmathematik in Diethard im Rhein-Lahn-Kreis.

Schutz und Sicherheit
für
Ihr Unternehmen



NÜRNBERGER
VERSICHERUNGSGRUPPE
seit 1884

Telefon 0911 531-5
info@nuernberger.de, www.nuernberger.de